

daß es ihm wieder zugeführt wird. Innerhalb dieses Verfahrens kann das Gericht alle in § 44 vorgesehenen Maßnahmen nach Anhörung des Rates des Kreises treffen.

#### § 44

### Entziehung der elterlichen Sorge

(1) Der Rat des Kreises hat, wenn die Eltern die ihnen kraft der elterlichen Sorge obliegenden Pflichten verletzen oder wenn das Wohl oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes aus anderen Gründen gefährdet sind, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und für ihre Durchführung zu sorgen.

(2) Der Rat des Kreises kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einem Heim anordnen. Nötigenfalls kann der Rat des Kreises den Eltern oder einem Elternteil die elterliche Sorge teilweise entziehen.

(3) Bei schwerster Versäumnis der elterlichen Pflichten kann als äußerste Maßnahme die Entziehung der elterlichen Sorge auch in vollem Umfange angeordnet werden. Die Entziehung wird auf Antrag des Rates des Kreises durch das Gericht ausgesprochen.

#### § 45

### Anordnungen des Rates des Kreises

(1) Für alle vom Rat des Kreises nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen ist das Wohl des Kindes die oberste Richtschnur.

(2) Der Rat des Kreises kann, soweit das Gesetz nicht entgegensteht, seine Anordnungen jederzeit ändern oder aufheben.

#### § 46

### Anhörung der Beteiligten

Vor Entscheidungen, die wesentliche Interessen der Beteiligten berühren, soll der Rat des Kreises diese persönlich hören, insbesondere auch das Kind, wenn es die erforderliche geistige Reife besitzt. Stehen der persönlichen Anhörung erhebliche Schwierigkeiten entgegen oder erscheint sie aus anderen Gründen unzumutbar, so genügt die Anhörung im Wege der Amtshilfe oder eine schriftliche Äußerung.

## 2. Titel: Unterhalt

#### § 47

### Grundsatz

(1) Die elterliche Sorge legt den Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern eine besondere Unterhaltspflicht auf. Die Eltern müssen nötigenfalls ihre eigenen Lebensbedürfnisse beschränken, um den Unterhalt der Kinder sicherzustellen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 gilt nicht, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter der Kinder zur Gewährung des Unterhalts herangezogen werden kann.

#### § 48

### Art der Unterhaltsgewährung

(1) Leben Eltern und minderjährige Kinder in einem gemeinsamen Haushalt, so haben die Eltern durch Pflege der Kinder und entsprechend ihren Einkünften Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt bemißt sich entsprechend dem Lebensbedarf des Kindes nach dem Einkommen, dem Vermögen und den Verpflichtungen der Eltern.

(2) Leben die Eltern getrennt, so hat der Elternteil, bei dem sich das Kind nicht aufhält, seinen Unterhaltsbeitrag durch eine entsprechende Geldrente zu gewähren. Diese Verpflichtung hat auch ein Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht.

(3) Der Unterhaltsbeitrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird in der Regel durch die Pflege des Kindes abgegolten.

#### § 49

### Verhältnis des Unterhaltsanspruchs von minderjährigen Kindern und Ehegatten

Leben die Eltern getrennt, so sind die zur Unterhaltsleistung verfügbaren Mittel zwischen den Kindern und einem unterhaltsberechtigten Elternteil entsprechend ihren Bedürfnissen aufzuteilen.

#### § 50

### Eigenes Vermögen und Einkommen des Kindes

(1) Hat ein Kind eigene Arbeitseinkünfte oder Einkünfte aus Vermögen, so hat es einen unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der Familie angemessenen Beitrag zu seinem Unterhalt zu leisten.

(2) Würde durch die Leistung von Unterhalt an das Kind der eigene angemessene Unterhalt der Eltern beeinträchtigt, so sind diese berechtigt, mit Einwilligung des Rates des Kreises insoweit den Stamm des Vermögens des Kindes für dessen Unterhalt zu verwenden.

#### § 51

Die Bestimmungen über die Vorauszahlung, das Entstehen des Unterhaltsanspruchs, die Zahlung von Rückständen und Verzicht auf den Unterhalt (§§ 15 und 16) finden entsprechende Anwendung.

## 3. Titel: Vermögensverwaltung

#### § 52

### Grundsatz

Die Eltern haben das Vermögen des Kindes ausschließlich in dessen Interesse zu verwalten. Sie sind dem Kinde für eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung verantwortlich. Eine Nutznießung am Vermögen des Kindes steht ihnen nicht zu.

#### § 53

### Anlage des Vermögens

(1) Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes bei einer Sparkasse oder in Staatspapieren verzinslich anzulegen, soweit es nicht für baldige Ausgaben bereitzuhalten ist.

(2) Der Rat des Kreises kann eine andere Anlegung gestatten; die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

#### § 54

### Rechtsgeschäfte

(1) Wenn die Eltern in Vertretung des Kindes ein Rechtsgeschäft abschließen, dessen Gegenstand den Wert von 300 DM übersteigt, müssen sie die Genehmigung des Rates des Kreises einholen, soweit nicht das Kind durch das Rechtsgeschäft lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.

(2) Der Rat des Kreises kann den Eltern eine allgemeine Genehmigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften erteilen, die bei der Verwaltung des Vermögens regelmäßig wiederkehren.

(3) Die Eltern können in Vertretung des Kindes keine Schenkungen machen.

#### § 55

### Wirksamwerden genehmigungsbedürftiger Geschäfte

(1) Ein ohne die erforderliche Genehmigung des Rates des Kreises abgeschlossener Vertrag wird erst mit der Mitteilung der nachträglichen Genehmigung an den Antragsteller wirksam. Von der Erteilung der Genehmigung ist auch der andere Vertragspartner zu benachrichtigen.

(2) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das die Eltern ohne die erforderliche Genehmigung des Rates des Kreises vornehmen, ist unwirksam. Ist das Rechtsgeschäft einem Dritten gegenüber vorzunehmen, so ist es nur wirksam, wenn die Eltern gleichzeitig die Mitteilung über die Genehmigung dem Dritten nachweisen.

#### § 56

### Maßnahmen zur Sicherung des Vermögens

(1) In Fällen der Gefährdung des Vermögens des Kindes hat der Rat des Kreises die zum Schutz des Vermögens erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Es kann insbesondere von den Eltern die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und nötigenfalls laufende Rechnungslegung verlangen, die Aufnahme eines notariellen Vermögensverzeichnisses anordnen, den Eltern die Leistung einer Sicherheit auferlegen oder ihnen die Verwaltung des Vermögens entziehen.